

Satzung des TSV Oestertal 1894 e.V.

Inhalt:

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Geschäftsjahr**
- § 8 Organe**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Jugend des Vereins**
- § 12 Kassenprüfung, Rechnungslegung**
- § 13 Beendigung/Auflösung**
- §14 Anerkennung von übergeordneten Verbandssatzungen
und Durchführungsbestimmungen**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **TSV Oestertal 1894 e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Plettenberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plettenberg unter der Nr. 225 eingetragen, und führt den Zusatz“ e.V.“

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche und erwachsene Mitglieder.
2. Erwachsene Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder sind ab ihrem 16. Lebensjahr aktiv wahlberechtigt.
3. Der oder die aus der Jugendversammlung gewählte Vertreter/in besitzt das aktive Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist in jedem Falle zu entrichten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied auch nach 3maliger, erfolgloser, schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf den evtl. geleisteten Jahresbeitrag oder sonstige Vermögenswerte des Vereins.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird nur durch Bankeinzug eingezogen.
5. Die gültigen Jahresbeiträge werden bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in den Sportstätten des Vereins und in den Infokästen des Vereins. Ferner über die heimische Presse.
3. Jedem wahlberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht gezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll muß im Schaukasten des TSV 14 Tage ausgehängt werden. Ist in dieser Zeit kein Widerspruch eingegangen, ist es genehmigt.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahl von Pressewart/in, Schriftführer/in, Beisitzer/in, Vorstellung der Abteilungsleiter/in der Vereinsabteilungen und des Jugendvorstandes.
 - i) Festlegung von Beiträgen und Umlagen.

§ 10 Vorstand

1. Vorstandsmitglieder

Der Vorstand des Vereins besteht zunächst aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

Diese Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Zu weiteren Vorstandsmitgliedern können und sollen gewählt werden:

- e) der/die Schriftführer/in
- f) der/die Pressewart/in
- g) der/die Beisitzer

2. Geschäftsführung / Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorstandsvorsitzende bzw. sein/e Vertreter/in ist zusammen mit einem weiteren Vertreter/in des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

3. Wahl

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern finden in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen statt. Der erweiterte Vorstand kann die vakanten Vorstandsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

4. Sitzungen

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber , wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Von den Vorstandssitzungen sollte eine Niederschrift angefertigt werden.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins selbständig.
2. Alle Jugendlichen der Abteilungen haben das Recht, einen Jugendvorstand ihrer Abteilung zu wählen. Die gewählten Jugendvertreter/innen wählen aus ihrer Mitte einen Jugendvorstand.
3. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
4. Der gewählte Jugendvorstand vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand. Er/sie ist stimmberechtigt im erweiterten Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung, Rechnungslegung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine sofortige Wiederwahl sollte vermieden werden. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen nicht zum Kassenprüfer/in gewählt werden.

§ 13 Beendigung / Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtsportverband Plettenberg 1951 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von sportlichen Zwecken verwendet werden darf.

§ 14 Anerkennung von übergeordneten Satzungen und Durchführungsbestimmungen

1. Der Verein, und jedes seiner Einzelmitglieder unterwirft sich den Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Verbände DFB, WFL und FLVW.